

Ortschaftsrat Kau

- öffentlich am 26.04.2021

Ortschaftsrat Tannau

- öffentlich am 26.04.2021

Ortschaftsrat Langnau

- öffentlich am 27.04.2021

Verwaltungsausschuss

- öffentlich am 29.04.2021

Gemeinderat

- öffentlich am 12.05.2021

Sitzungsvorlage 074/2021/1

Bürgerservice
Pudimat, Marco

1. Änderungsverordnung zur Polizeiverordnung

Der Ortschaftsrat Kau hat dem Beschlussvorschlag bei 8 Ja-Stimmen einstimmig zugestimmt.

Der Ortschaftsrat Tannau hat dem Beschlussvorschlag bei 10 Ja-Stimmen einstimmig zugestimmt.

Der Ortschaftsrat Langnau hat dem Beschlussvorschlag bei 10 Ja-Stimmen einstimmig zugestimmt.

Der Verwaltungsausschuss hat dem Beschlussvorschlag bei 9 Ja-Stimmen einstimmig zugestimmt.

Beschlussvorschlag

Der 1. Änderungsverordnung zur Polizeiverordnung wird zugestimmt.

Anlagen:

Neues PolGBW - Schreiben des IM BW

1. Änderungsverordnung zur Polizeiverordnung

PolVO konsolidierte Fassung 2021

Finanzierung

Finanzielle Auswirkungen: ☐ Ja ☒ Nein

Ausgaben:

Vorhandener Planansatz:	- EUR
Produkt, Sachkonto, Auftrag; ggfs. mehrere	- EUR
Benötigte Mittel insgesamt:	- EUR
Benötigte Mittel über dem Planansatz (Über-/außerplanmäßige Ausgaben):	- EUR
Folgekosten:	- EUR
- laufende Sachkosten	- EUR
- Personalkosten	- EUR

Einnahmen:

Vorhandener Planansatz:	- EUR
Produkt, Sachkonto, Auftrag; ggfs. mehrere	- EUR
Tatsächliche Einnahmen:	- EUR

Genehmigung der überplanmäßigen/ außerplanmäßigen Ausgaben:

Mehrausgaben gegenüber Planansatz:	- EUR
------------------------------------	-------

Die Voraussetzungen für über-/außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 84 GemO liegen vor:

☐ Ja ☐ Nein

Diese können abgedeckt werden durch: Verbuchungsort eingeben

Zuständigkeit (Wertgrenze) laut Hauptsatzung liegt beim

☐ VA/TA (10.000 EUR bis 50.000 EUR)

☐ GR (über 50.000 EUR)

Ergänzende Erläuterungen:

-

1. Sachverhalt

Das Polizeigesetz Baden-Württemberg wurde 2020 neu gefasst und reformiert. Es wurde am 06.10.2020 verkündet (GBl. S. 735).

Die Polizeiverordnung der Stadt Tettnang wurde 2017 grundlegend überarbeitet und auf die neuen rechtlichen Rahmenbedingungen angepasst. Sie ist am 17.08.2017 in Kraft getreten.

Mit Schreiben vom 11.03.2021 empfiehlt das Innenministerium des Landes Baden-Württemberg, dass aus Gründen der Rechtsklarheit die Polizeiverordnungen bzgl. der Rechtsgrundlagenänderung im Polizeigesetz entsprechend anzupassen sind (s. Anlage 1).

Bei der Überprüfung der Polizeiverordnung der Stadt Tettnang konnte festgestellt werden, dass außer dieser Anpassung an das neue Polizeigesetz keine weiteren Änderungen in der städtischen Verordnung notwendig sind.

In der Anlage erhalten Sie die Änderungsverordnung (Anlage 2), sowie die Polizeiverordnung in der konsolidierten Fassung (Anlage 3).

2. Empfehlung – Begründung

Aus Gründen der Rechtsklarheit wird empfohlen, die Polizeiverordnung der Stadt Tettnang an das neue Polizeigesetz anzupassen. Es wird somit empfohlen, der 1. Änderungsverordnung zur Polizeiverordnung zuzustimmen.